



## **Schutzkonzept für das Kirchgemeindehaus Gültig ab 13.09.2021**

Laut den Weisungen des Bundesrates und der reformierten Kirche Kanton Zürich gelten folgende Massnahmen:

### ***Kirchenkaffee im Innenbereich***

- Im Innenbereich gilt die Zertifikatspflicht.
- Mit Zertifikatspflicht gelten keine Einschränkungen mehr. Im Saal wird die Platzzahl aber auf 24 eingeschränkt.

### ***Kirchenkaffee im Aussenbereich***

- Keine Zertifikatspflicht.
- Es gelten keine Einschränkungen.

### ***Öffentliche Veranstaltungen im Saal***

- Es gilt die Zertifikatspflicht
- Es gelten die Regeln der Saalbenutzung:
  - Konzertbestuhlung max. 30 Personen
  - Mit Konsumationen max. 24 Personen

### ***Private Treffen und Feste im Saal***

- Es gelten die Regeln der Saalbenutzung:
  - Konzertbestuhlung max. 30 Personen
  - Mit Konsumationen max. 24 Personen

### ***Weitere Veranstaltungen / Gruppen***

#### *Kulturelle und sportliche Aktivitäten*

- Bei kulturellen oder sportlichen Aktivitäten in Innenräumen, die nicht im Rahmen von Veranstaltungen stattfinden und die von einer beständigen Gruppe (bis max. 30 Personen) ausgeübt werden und darum nicht der Zertifikatspflicht unterstehen, also etwa eine Chorprobe, besteht keine Maskenpflicht.



## **Diverses**

- In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt die Maskenpflicht.
- Die momentane Standardbestuhlung im Saal besteht aus 8 Tischen mit je einem Stuhl im Kreis.
- Die Hygienemassnahmen des Bundes sind einzuhalten.
- Vor dem Saal stehen auf einem Tisch bereit
  - o Händedesinfektionsmittel und Haushaltpapier
- Schutzmasken müssen vom Veranstalter oder den Besuchern selber mitgebracht werden
- Die Mieterin/der Mieter ist für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich.

13.09.2021 / Ruth Schmid, Kirchenpflegepräsidentin

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, das Schutzkonzept gelesen zu haben und einzuhalten.

Datum des Anlasses

Mieter

.....

.....

.....

Unterschrift Mieter